

Satzung zur Betreuung von Schulkindern in Mössingen in der Fassung vom 27.03.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mössingen betreibt die Betreuung für Schulkinder an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der städtischen Ferienbetreuung. Auf die Aufnahme in einem Betreuungsangebot besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler, welche die sogenannte Kernzeitbetreuung, die ergänzenden Betreuungsangebote der Ganztagschulen und die Ferienbetreuung umfassen, ist die Stadt Mössingen. Alle Angebote in der Schulkindbetreuung sind freiwillige Angebote der Stadt Mössingen.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und Versicherung, insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Betreuungsangebote für die im Angebot angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder dem Betreuungspersonal. Weiterhin sind die angemeldeten und anwesenden Kinder während der Teilnahme am Betreuungsangebot sowie den damit direkt verbundenen Wegen unfallversichert.
- (2) Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt und mit einer Unterschrift bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden soll. Die Erklärungen können jederzeit von der sorgeberechtigten Person geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Träger haftet nicht für Garderobe oder andere persönliche Gegenstände der Kinder.

Teil I: Schulkindbetreuung während der Schulwochen

§ 4 Betreuungsangebote

- (1) Sowohl Halbtags- als auch Ganztagsschüler, die eine städtische Grundschule in Mössingen besuchen, haben die Möglichkeit unmittelbar vor und nach dem Unterricht an einem Betreuungsangebot teilzunehmen, soweit ausreichend Plätze zur Verfügung stehen (vgl. § 6).
- (2) Kinder die eine Halbtagschule besuchen können an der sogenannten Kernzeitbetreuung der Grundschulen angemeldet werden. Die Kernzeitbetreuung umfasst folgende zu buchende Betreuungsmodule:
 - a. Frühbetreuung: Die Frühbetreuung findet wöchentlich von Montag bis Freitag statt und erstreckt sich über einen Zeitrahmen von 7.00 Uhr (Öschingen 7.30 Uhr) bis Unterrichtsbeginn (maximal bis 8.30 Uhr).
 - b. Mittagsband: Bei der Anmeldung im Mittagsband, findet eine wöchentliche Betreuung von Montag bis Freitag, jeweils von Unterrichtsende (frühestens ab 11.45 Uhr) bis 13.00 Uhr (Öschingen 13.30 Uhr) statt.
 - c. Nachmittagsbetreuung: Das Betreuungsmodul der Nachmittagsbetreuung kann flexibel an einem bis fünf Nachmittagen in der Woche gebucht werden. Die Buchung einzelner Wochentage gilt verbindlich für ein ganzes Schuljahr. Die Betreuung umfasst grundsätzlich einen Zeitrahmen von 13.00 bis 14.00 Uhr (Öschingen 14.30 Uhr). An Tagen mit Nachmittagsunterricht kann die Betreuungszeit bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts ausgeweitet werden (maximal 14.30 Uhr). Bei Bedarf einer Betreuung bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts muss die Nachmittagsbetreuung an den entsprechenden Tagen hinzugebucht werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler die am Ganztagsbetrieb einer Grundschule teilnehmen, haben folgende Betreuungsmöglichkeiten:
 - a. Frühbetreuung: Die Frühbetreuung findet wöchentlich von Montag bis Freitag statt und erstreckt sich über einen Zeitrahmen von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (maximal Beginn der zweiten Unterrichtsstunde).
 - b. Spätbetreuung: Die Spätbetreuung findet ausschließlich an Tagen mit Ganztagsschulbetrieb statt und umfasst die Zeit von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr.
 - c. Freitagnachmittagsbetreuung: Am Freitag findet kein Ganztagsschulbetrieb statt. Es besteht trotzdem die Möglichkeit eine Betreuung von Unterrichtsende (maximal Unterrichtsende der vierten Stunde) bis 17.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.
- (4) Wenn die Anmeldezahlen es zulassen, können Angebote der Kernzeitbetreuung und ergänzende Betreuungsangebote der Ganztagschule zusammengelegt werden.

§ 5 Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

- (1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von fünf Kindern an einem Standort eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.
- (2) Eine Betreuungsgruppe umfasst bis zu 15 angemeldete Kinder. Ab der 16. verbindlichen Anmeldung wird eine weitere Betreuungsgruppe eröffnet und eine zweite Betreuungskraft hinzugezogen. Ab 31 Anmeldungen entsteht eine dritte Betreuungsgruppe und ab der 46. Anmeldung die vierte Betreuungsgruppe.
- (3) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens einer erfahrenen Betreuungsperson betreut.

- (4) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann vom Personalschlüssel entsprechend abgewichen werden.

§ 6

Platzzahlen und Platzvergabe

- (1) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden für die Kernzeitbetreuungsangebote Höchstteilnehmerzahlen festgelegt. Diese werden für die einzelnen Schulen (gleichbleibend für die Frühbetreuung, das Mittagsband und die Nachmittagsbetreuung) ab dem Schuljahr 2017/2018 wie folgt festgesetzt:
- Kernzeitbetreuung Gottlieb-Rühle-Schule:
4 Betreuungsgruppen (maximal 60 Kinder)
 - Kernzeitbetreuung Langgaß-Schule (Außenstelle der Gottlieb-Rühle-Schule):
3 Betreuungsgruppen (maximal 45 Kinder)
 - Kernzeitbetreuung Bästenhardtschule:
3 Betreuungsgruppen (maximal 45 Kinder)
 - Kernzeitbetreuung Oberdorfschule (Außenstelle der Bästenhardtschule):
2 Betreuungsgruppen (maximal 30 Kinder)
 - Kernzeitbetreuung Filsenbergsschule:
3 Betreuungsgruppen (maximal 45 Kinder)
 - Kernzeitbetreuung Andeckschule:
2 Betreuungsgruppen (maximal 30 Kinder)
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst vergeben an:
- Kinder deren Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 - Kinder die bereits ein Geschwisterkind an der entsprechenden Schule haben.
 - Als drittes Kriterium wird die Länge des Schulweges betrachtet, den das Kind zurücklegen müsste, um in eine andere Grundschule mit freien Betreuungsplätzen zu gelangen.

§ 7

Aufnahme in ein Betreuungsangebot

- Berechtigte für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung sind Kinder im grundschulfähigen Alter, die eine städtische Schule mit Betreuungsangebot besuchen.
- Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für jedes Schuljahr eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen. Anmeldungen für das kommende Schuljahr finden jährlich parallel zu den Schulanmeldungen statt.
- Anmeldungen sind grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr bindend.
- Alle Kinder im grundschulfähigen Alter können in einem Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

- (5) Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen. Voraussetzung ist ein freier Betreuungsplatz in der Betreuungsgruppe sowie eine schriftliche Anmeldung beim Träger.
- (6) Die Plätze werden bei der Stadtverwaltung Mössingen über die Zentrale Anmelde- und Vergabestelle vergeben.

§ 8

Besuch eines Betreuungsangebots

- (1) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschulen und können daher variieren.
- (2) Bei einer Anmeldung in der Schulkindbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.
- (3) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.
- (4) Eröffnete Betreuungsangebote finden grundsätzlich an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen, nach dem für die Stadt Mössingen und die städtischen Grundschulen geltenden Ferienplan, finden keine Kernzeitbetreuung und keine ergänzenden Betreuungsangebote der Ganztagschule statt. Bei Unterrichtsausfall der Schulen (beispielsweise pädagogische Tage oder früherer Unterrichtsschluss vor den Sommer- oder Weihnachtsferien) wird keine Betreuung angeboten.
- (5) Ein Kind, das gemäß § 90 Schulgesetz vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieser Zeit auch nicht an den Betreuungsangeboten im Rahmen dieser Satzung teilnehmen.
- (6) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.
- (7) Der fällige monatliche Elternbeitrag ist auch in den Fällen der Absätze 3, 4, 5 und 6 in vollem Umfang zu begleichen.

§ 9

Ausscheiden und Widerruf der Aufnahme

- (1) Das Ausscheiden aus einem Betreuungsangebot kann zum Schulhalbjahr aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung des Einzelfalls zugelassen werden. Das Ausscheiden ist beim Träger von der sorgeberechtigten Person mindestens zwei Wochen vor Halbjahreswechsel schriftlich zu beantragen.
- (2) Kann bei einem Ausscheiden aus wichtigem Grund zum Schulhalbjahr die Mindestteilnehmerzahl von fünf Kindern nicht mehr erreicht werden, wird, um das Angebot aufrechterhalten zu können, weiterhin der Elternbeitrag für diesen Platz bis zum Ende des Schuljahres fällig.
- (3) Die Aufnahme in einem Betreuungsangebot kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschuld für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug kommt und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet.

- (4) Eine Aufnahme kann vom Träger weiterhin ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldet in der Betreuung fehlt oder die Betreuung nur sehr unregelmäßig wahrnimmt. Weiterhin ist ein ganzer oder zeitweiser Ausschluss möglich, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.).
- (5) Zum Halbjahr frei werdende Plätze können neu besetzt werden. Wartelisten werden vom Betreuungspersonal vor Ort geführt. Die Wartelisten erlöschen zum Ende eines Schuljahres.

§ 10

Inhalt der Betreuung

- (1) Die kommunalen Betreuungsangebote sind Teil der Bildung und Betreuung der Schulen und arbeiten partnerschaftlich mit den Kolleginnen und Kollegen der Schulen zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.
- (2) Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Schulkindebetreuung im Rahmen der Kernzeitbetreuung oder der ergänzenden Betreuung zur Ganztagschule.

Teil II: Ferienbetreuung

§ 11

Ferienbetreuungsangebote und Schließtage

- (1) Mit maximal 30 Schließtagen pro Schuljahr bietet die Stadt Mössingen bei Bedarf ein Betreuungsangebot in der Ferienzeit an. Die Ferienzeiten richten sich nach dem für die Stadt Mössingen geltenden Schulferienkalender.
- (2) Die Festlegung der Schließzeiten der Ferienbetreuung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat.
- (3) Die Betreuungsangebote in den Ferien finden zentral im Integrierten Schulgebäude (ISG) im Schulzentrum Mössingen statt.
- (4) Kinder können sowohl an einer Halbtagsbetreuung als auch an einer Ganztagsbetreuung angemeldet werden. Die Halbtagsbetreuung findet in den angebotenen Ferienwochen von Montag bis Freitag in einem Zeitrahmen von 7.00 bis 13.00 Uhr statt. Die Ganztagsbetreuung findet ebenfalls von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.

- (5) Die Buchung eines Betreuungsangebots ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können in der Ferienbetreuung nicht gebucht werden.
- (6) Der Elternbeitrag wird tageweise berechnet. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.

§ 12

Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

- (1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.
- (2) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens zwei erfahrenen Betreuungspersonen betreut.
- (3) Eine Betreuungsgruppe umfasst bis zu 25 angemeldete Kinder. Ab der 26. verbindlichen Anmeldung wird eine weitere Betreuungsgruppe eröffnet und eine dritte Betreuungskraft hinzugezogen. Ab 41 Anmeldungen entsteht eine dritte Betreuungsgruppe und ab der 56. Anmeldung eine vierte Betreuungsgruppe.
- (4) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann vom Personalschlüssel entsprechend abgewichen werden.

§ 13

Platzvergabe

Übersteigt in platztechnischen Engpasssituationen die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze in der Ferienbetreuung nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 vergeben.

§ 14

Aufnahme in ein Betreuungsangebot

- (1) Berechtigte für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung sind alle Kinder im grundschulfähigen Alter die ihren Hauptwohnsitz in Mössingen haben und/oder eine städtische Grundschule besuchen.
- (2) Alle in Absatz 1 genannten Kinder können in einem Ferienbetreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Für die Aufnahme in ein Ferienbetreuungsangebot ist für jede Ferienwoche eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen.
- (4) Anmeldungen sind grundsätzlich bindend.
- (5) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt über einen Bescheid des Trägers vor Betreuungsbeginn.

- (6) Die Plätze werden bei der Stadtverwaltung Mössingen über die Zentrale Anmelde- und Vergabestelle vergeben.

§ 15

Besuch eines Betreuungsangebots

- (1) Bei einer Anmeldung in der Ferienbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.
- (2) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.
- (3) Wird aufgrund von Krankheit die ganze Betreuungswoche nicht wahrgenommen, kann auf Antrag der Elternbeitrag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Der Beitrag für das Fernbleiben an einzelnen Tagen wird nicht erstattet.
- (4) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Die Teilnahme an einem Ganztagsangebot im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr umfasst die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für die Kinder.
- (6) Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Ferienbetreuung.

§ 16

Ausscheiden und Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.). Die Betreuungsgebühren sind in diesem Fall in vollem Umfang zu begleichen.
- (2) Die Aufnahme in einem Ferienbetreuungsangebot kann weiterhin für die Zukunft verweigert werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschild in der Vergangenheit mehrfach (mindestens zwei Mal) in Verzug geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 17

Dezentrale Betreuungsangebote

- (1) In drei Ferienwochen pro Schuljahr wird bei Bedarf zusätzlich ein Betreuungsangebot in den Betreuungsräumen der städtischen Grundschulen angeboten. Voraussetzung sind für eine Ferienbetreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schulgebäuden.

- (2) Die Betreuungszeit beschränkt sich in der dezentralen Betreuung auf eine Vormittagsbetreuung im Zeitrahmen von 7.00 bis 13.00 Uhr und findet wöchentlich von Montag bis Freitag statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.
- (3) Die Festlegung der Betreuungswochen für die dezentrale Ferienbetreuung erfolgt in Absprache mit dem Gesamtelternbeirat.
- (4) Für die dezentralen Ferienbetreuungsangebote sind die Höchstanmeldezahlen des § 6 Abs. 1 zu beachten. Übersteigt die Anmeldezahl die zur Verfügung stehenden freien Plätze in einer Ferienwoche, werden die Plätze nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 vergeben.
- (5) Weiterhin gelten die Regelungen der zentralen Ferienbetreuung im Sinne der §§ 11 bis 16 dieser Satzung.

§ 18

Betreuung für Schulanfänger

- (1) Schulanfängerkinder nehmen ab den Sommerferien vor ihrer Einschulung an den Ferienbetreuungsangeboten für Grundschüler im Rahmen dieser Satzung teil.
- (2) In der ersten Schulwoche, in der die Einschulungstermine meist am Ende der Woche liegen, gibt es für die Schulanfängerkinder die Möglichkeit eine weitere Woche Ferienbetreuung, zu den allgemeinen Regelungen der §§ 11 bis 16, zu buchen.

Teil III: Gebühren

§ 19

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote der Stadt Mössingen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Umfang der Betreuungszeit und nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Ebenfalls werden auf Antrag Kinder im Alter von über 18 Jahren berücksichtigt, für die nachweislich ein Kindergeldanspruch besteht.
- (2) Die Angebote der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagschule beziehen sich auf ein Schuljahr und werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Betreuungsgebühren werden auf 10,5 Monate berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei, für den Monat September werden 50 v.H. der monatlichen Gebührenschuld berechnet. Die Betreuungsgebühren der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagschule sind auch während der Ferien und bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Die Fälle des § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 2 sind zu beachten.
- (3) Die Angebote in der Ferienbetreuung beziehen sich auf eine Betreuungswoche. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger

als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend (vgl. § 11 Abs. 6). Die Betreuungsgebühren sind auch bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Der Fall des § 15 Abs. 3 ist zu beachten.

- (4) Zu unrecht entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.
- (5) Die Gebührensätze für die Betreuungsangebote in § 20 berücksichtigen die Unterrichtszeiten und variieren daher von Schule zu Schule.

§ 20 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren für die **Kernzeitbetreuung** belaufen sich ab Beginn des **Schuljahres 2017/2018** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	28 €	21 €	14 €	7 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	21 €	16 €	10 €	5 €
Filsenbergsschule	19 €	14 €	10 €	5 €
Andeckschule	20 €	15 €	10 €	5 €

2. Mittagsband

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	30 €	22 €	15 €	7 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	35 €	26 €	17 €	9 €
Filsenbergsschule	35 €	26 €	18 €	9 €
Andeckschule	20 €	15 €	10 €	5 €

3. Nachmittagsbetreuung

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
5 Tage/Woche	30 €	23 €	15 €	8 €
4 Tage/Woche	24 €	18 €	12 €	6 €
3 Tage/Woche	18 €	14 €	9 €	5 €
2 Tage/Woche	12 €	9 €	6 €	3 €
1 Tag/Woche	6 €	5 €	3 €	2 €

- (2) Die monatlichen Gebühren für die **Kernzeitbetreuung** belaufen sich für das **Schuljahr 2018/2019** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	31 €	23 €	15 €	8 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	23 €	18 €	12 €	6 €
Filsenbergsschule	22 €	16 €	11 €	5 €
Andeckschule	23 €	17 €	11 €	6 €

2. Mittagsband

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	33 €	25 €	17 €	8 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	39 €	29 €	20 €	8 €
Filsenbergsschule	39 €	29 €	20 €	10 €
Andeckschule	23 €	17 €	11 €	6 €

3. Nachmittagsbetreuung

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
5 Tage/Woche	34 €	25 €	17 €	8 €
4 Tage/Woche	27 €	20 €	14 €	7 €
3 Tage/Woche	20 €	15 €	10 €	5 €
2 Tage/Woche	14 €	10 €	7 €	3 €
1 Tag/Woche	7 €	5 €	3 €	2 €

- (3) Die monatlichen Gebühren für die **Kernzeitbetreuung** belaufen sich für das **Schuljahr 2019/2020** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	34 €	26 €	17 €	9 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	26 €	19 €	13 €	6 €
Filsenbergsschule	24 €	18 €	12 €	6 €
Andeckschule	25 €	19 €	13 €	6 €

2. Mittagsband

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	37 €	28 €	19 €	9 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	43 €	32 €	22 €	11 €
Filsenbergsschule	44 €	33 €	22 €	11 €
Andeckschule	25 €	19 €	13 €	6 €

3. Nachmittagsbetreuung

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
5 Tage/Woche	37 €	28 €	19 €	9 €
4 Tage/Woche	30 €	22 €	15 €	7 €
3 Tage/Woche	22 €	17 €	11 €	6 €
2 Tage/Woche	15 €	11 €	7 €	4 €
1 Tag/Woche	7 €	6 €	4 €	2 €

- (4) Die monatlichen Gebühren für die **Kernzeitbetreuung** belaufen sich **ab dem Schuljahr 2020/2021** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	37 €	28 €	19 €	9 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	28 €	21 €	14 €	7 €
Filsenbergschule	26 €	20 €	13 €	7 €
Andeckschule	27 €	21 €	14 €	7 €

2. Mittagsband

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule und Langgaß-Schule	41 €	31 €	20 €	10 €
Bästenhardtschule und Oberdorfschule	47 €	36 €	24 €	12 €
Filsenbergschule	48 €	36 €	24 €	12 €
Andeckschule	27 €	21 €	14 €	7 €

3. Nachmittagsbetreuung

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
5 Tage/Woche	41 €	31 €	21 €	10 €
4 Tage/Woche	33 €	25 €	16 €	8 €
3 Tage/Woche	25 €	18 €	12 €	6 €
2 Tage/Woche	16 €	12 €	8 €	4 €
1 Tag/Woche	8 €	6 €	4 €	2 €

- (5) Die monatlichen Gebühren für die **ergänzenden Betreuungsangebote der Ganztagsschule** belaufen sich ab Beginn des **Schuljahres 2017/2018** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	22 €	16 €	11 €	5 €
Bästenhardtschule	29 €	22 €	15 €	7 €

2. Spätbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	34 €	25 €	17 €	8 €
Bästenhardtschule	25 €	18 €	12 €	6 €

3. Betreuung am Freitagnachmittag

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	30 €	23 €	15 €	8 €
Bästenhardtschule	30 €	22 €	15 €	7 €

- (6) Die monatlichen Gebühren für die **ergänzenden Betreuungsangebote** der **Ganztagschule** belaufen sich für das **Schuljahr 2018/2019** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	24 €	18 €	12 €	6 €
Bästenhardtschule	33 €	25 €	17 €	8 €

2. Spätbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	38 €	29 €	19 €	10 €
Bästenhardtschule	28 €	21 €	14 €	7 €

3. Betreuung am Freitagnachmittag

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	34 €	26 €	17 €	9 €
Bästenhardtschule	34 €	25 €	17 €	8 €

- (7) Die monatlichen Gebühren für die **ergänzenden Betreuungsangebote** der **Ganztagschule** belaufen sich für das **Schuljahr 2019/2020** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	27 €	20 €	14 €	7 €
Bästenhardtschule	37 €	28 €	19 €	9 €

2. Spätbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	43 €	32 €	21 €	11 €
Bästenhardtschule	31 €	23 €	16 €	8 €

3. Betreuung am Freitagnachmittag

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	39 €	29 €	19 €	10 €
Bästenhardtschule	38 €	28 €	19 €	9 €

- (8) Die monatlichen Gebühren für die **ergänzenden Betreuungsangebote** der **Ganztagschule** belaufen sich **ab dem Schuljahr 2020/2021** auf folgende Beträge:

1. Frühbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	30 €	23 €	15 €	8 €
Bästenhardtschule	41 €	31 €	20 €	10 €

2. Spätbetreuung

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	47 €	36 €	24 €	12 €
Bästenhardtschule	34 €	26 €	17 €	9 €

3. Betreuung am Freitagnachmittag

Familie mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Gottlieb-Rühle-Schule	43 €	32 €	21 €	11 €
Bästenhardtschule	42 €	31 €	21 €	11 €

- (9) Für eine Woche in der **Ferienbetreuung** werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Vormittagsbetreuung	33 €	25 €	17 €	8 €
Ganztagsbetreuung	37 €	28 €	19 €	9 €

- (10) Bei Buchung einer Ganztagsbetreuung in den Ferien kommen, in Anlehnung an die Schülerverspeisung, 3,00 € pro Tag für ein warmes Mittagessen hinzu.
- (11) Die Preise der Ferienbetreuung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 21

Ermäßigung

- (1) Bei Bedarf kann bei der Stadt ein Antrag auf 30% Ermäßigung der Betreuungsgebühren gestellt werden, wenn das monatliche Netto-Familieneinkommen unter 1.250,00 € liegt.
- (2) Ein genehmigter Antrag hat Geltung für ein Schuljahr und muss im darauffolgenden Schuljahr neu gestellt werden.

§ 22

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Angebote der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagschule entsteht zum Beginn eines jeden Schuljahres und endet mit dem Ende eines Schuljahres. Die Benutzungsgebühren werden am Schuljahresbeginn durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange bis ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenschuld wird grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden vor jeder Teilnahme an einer Betreuungswoche in den Ferien durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (vgl. § 14 Abs. 5). Die Gebührenschuld wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Mössingen, 28.03.2017

Michael Bulander
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.